

## 246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (235 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz (Richterdienstgesetz-Novelle 1980 — RDG-Novelle 1980) und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht vor allem — unter Bedachtnahme auf die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. März 1979, G 81/14, 88/15/78, mit dem Bestimmungen in den §§ 65 und 77 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, als verfassungswidrig aufgehoben wurden, aufgezeigten Grundsätze — eine Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen für die Fälle der Vertretung eines Richters bzw. einer Vakanz einer Richterplanstelle vor.

Hiezu wird vorgeschlagen, daß der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz im Rahmen der im voraus zu erlassenden Geschäftsverteilung für Bezirksgerichte, die nur mit einem Richter besetzt sind, Vorsorge für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Richters oder einer kurzfristigen Vakanz der Richterstelle treffen solle.

In anderen Verhinderungs- oder Vakanzfällen hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz jeweils eine Verfügung über die Vertretung des verhinderten Richters oder die Besorgung der richterlichen Geschäfte zu treffen. Kann der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz in einem Bedarfsfall keine Vorsorge treffen, weil die zulässige Höchstzahl der hierfür be-

stimmten Richter erschöpft ist, kann der Personalsenat des Oberlandesgerichtes eine entsprechende Verfügung treffen.

Art. III des vorliegenden Gesetzentwurfes berichtigt einen Bezugsansatz, der in der 35. Gehaltsgesetz-Novelle infolge eines Druckfehlers abweichend vom allgemeinen Hundertsatz der am 1. Jänner 1980 in Kraft getretenen Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst festgesetzt worden war.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 12. Feber 1980 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Ermacora, Dr. Gradischnik, Dr. Frischenschlager und Dr. Hauser sowie des Staatssekretärs Dr. Löschnak mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung von durch den Abgeordneten Dr. Gradischnik vorgeschlagenen Abänderungen betreffend Art. I Z 8 § 77 Abs. 3 3. Satz zu empfehlen.

Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Hauser fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 02 12

Dr. Stippel  
Berichterstatler

Dr. Schranz  
Obmann

**Bundesgesetz vom  
1980, mit dem das Richterdienstgesetz (Richter-  
dienstgesetz-Novelle 1980 — RDG-No-  
velle 1980) und das Gehaltsgesetz 1956 ge-  
ändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 561/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 34 erhält folgende Fassung:

„Hindernis des Angehörigenverhältnisses

§ 34. Bei demselben Bezirksgericht dürfen Richter, zwischen denen Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum dritten Grad, ein Ehe- oder Wahlkindschftsverhältnis besteht, nicht ernannt oder verwendet werden.“

3. § 37 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

4. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar sind mit Ausnahme der Richter, die dem Personalsenat kraft ihres Amtes angehören, beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Für die Wählbarkeit in den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz ist eine mindestens dreijährige, ab Eintritt in die Gerichtspraxis tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit erforderlich. Von der Wählbarkeit sind Richter ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist.“

5. § 38 Abs. 2 zweiter Satz wird aufgehoben.

6. Im § 65 haben die Bezeichnung „(1)“ sowie die Worte „Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes“ und der Abs. 2 zu entfallen.

7. Am Ende des § 66 Abs. 11 Z 2 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt; § 66 Abs. 11 Z 3 wird aufgehoben.

8. § 77 erhält folgende Fassung:

**„Änderung der Verwendung**

§ 77. (1) Der Richter kann nur bei einem Gericht, für das er ernannt ist, verwendet werden, soweit in den Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bezirksgerichte, die nur mit einem Richter besetzt sind, hat der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz einen oder mehrere Richter mit der Vertretung zu betrauen, die bei Bezirksgerichten im Sprengel dieses Gerichtshofes ernannt sind. Der zur Vertretung berufene Richter darf hiefür nicht mehr als ununterbrochen 42 Tage, jährlich jedoch insgesamt nicht mehr als 84 Tage verwendet werden.

(3) Der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz hat in der Geschäftsverteilung unter den Richtern des Gerichtshofes mit den jeweils niedersten Gehaltsstufen jene Richter zu bestimmen, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtspflege im Falle der vorübergehenden Verhinderung eines Richters oder der kurzfristigen Vakanz einer Richterplanstelle auch bei anderen Gerichten dieses Sprengels zu verwenden sind. Die Zahl dieser Richter hat höchstens den zehnten Teil der beim Gerichtshof erster Instanz und den ihm unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen zu betragen. Aus dem Kreise dieser Richter hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz für den Bedarfsfall unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5 den Richter und das Gericht oder die Gerichte zu bestimmen, bei denen dieser Richter zu verwenden ist. Für die Dauer der Verwendung bei einem anderen Gericht ist dieser Richter durch den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz von den Geschäften des Gerichtes, bei dem er ernannt ist, ganz oder zum Teil zu entlasten.

(4) Stellt der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz fest, daß er in einem Bedarfsfall für die erforderliche Vertretung keine Vorsorge

treffen kann, weil die zulässige Höchstzahl der nach Abs. 3 bestimmten Richter erschöpft ist, kann der Personalsenat des Oberlandesgerichtes aus dem Kreise der nach Abs. 3 bestimmten Richter eines anderen Gerichtshofes erster Instanz des Oberlandesgerichtssprengels unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5 den Richter und das oder die Gerichte bestimmen, bei denen dieser Richter zu verwenden ist. Die Vertretung darf in diesem Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(5) Der Richter kann mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium für Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder anderen Verwaltungsbehörden sowie dem Präsidenten eines Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden.“

#### Artikel II

(1) Der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hat innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach Anhörung der Betroffenen durch Beschluß die Versetzung der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes zu den Bezirksgerichten oder Gerichtshöfen erster Instanz, die trotz Ausschreibung mangel geeigneter Bewerber nicht besetzt werden konnten, nach Maßgabe des Bedarfes auszusprechen. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Den gemäß Abs. 1 zum Gerichtshof erster Instanz ernannten Richtern gebührt höchstens die Gehaltsstufe 3. Soweit in den §§ 66 Abs. 13, 67 Abs. 2, 68 b und 68 d Abs. 3 auf den im

§ 66 Abs. 11 angeführten Personenkreis Bezug genommen wird, erstrecken sich diese Verweisungen auch auf die Richter, denen gemäß dem ersten Satz höchstens die Gehaltsstufe 3 gebührt.

(3) Die vor dem 1. Jänner 1980 zu einem Gerichtshof erster Instanz ernannten Richter dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu einer Vertretungstätigkeit im Sinne des § 77 Abs. 3 und 4 herangezogen werden.

(4) Die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 zu einem Gerichtshof erster Instanz ernannten Richter dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu einer Vertretungstätigkeit im Sinne des § 77 Abs. 4 herangezogen werden.

#### Artikel III

Im § 72 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 561/1979, wird der in der Tabelle bei der Dienstklasse IV in der Gehaltsstufe 5 angeführte Betrag von „20 828“ Schilling durch den Betrag von „10 828“ Schilling ersetzt.

#### Artikel IV

(1) Artikel III tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der Art. I und II der Bundesminister für Justiz und
2. hinsichtlich des Art. III der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.